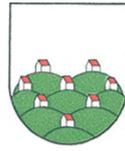


GEMEINDE
NIEDERESCHACH

LANDKREIS Schwarzwald-Baar



HAUPTSATZUNG

vom

06. Februar 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 06. Februar 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 bis 8
Abschnitt IV	Bürgermeister § 9
Abschnitt V	Ortsteile § 10
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 11
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 12 bis 15
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 16

Hauptsatzung

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließender Ausschuss

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Der Technische Ausschuss

- (2) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Technischen Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro beträgt.
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- (1) *Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.*
- (2) *Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.*
- (3) *Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.*
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des Technischen Ausschusses gehört.

§ 7

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst das Aufgabengebiet "Bauwesen (Hoch- und Tiefbau)".
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (gem. § 14 Abs. 2 BauGB).
 - 2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB).
 - 2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB).
 - 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(§§ 34 und 36 BauGB).

- 2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- 2.2. Die Stellungnahmen der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO)
- 2.3. Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
- 2.4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. der Verwaltungsausschuss
 - 1.2. der Sozialausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) *Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.*

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, Aushilfsbedienstete, Beamtenanwärtern, auszubildenden Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie die Durchführung der Vorauswahl des Einstellungsverfahrens sämtlicher Besoldungs- und Entgeltgruppen mit Ausnahme der leitenden Beamten und Bediensteten.
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro;
 - 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
 - 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;

- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11. Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages im Einzelfall;
- 2.12. Abschließung, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen;
- (2.13. An- und Verkauf von Zuchttieren; weggefallen)
- 2.13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
- (2.16. die Stellungnahme zu Anträgen nach § 9 LBO und § 19 BauGB weggefallen)
- 2.15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. ORTSTEILE

§ 10

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlichen voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1. Niedereschach
 - 1.2. Schabenhausen
 - 1.3. Kappel
 - 1.4. Fischbach
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 11

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 14 (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemO).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | | |
|-------------------------------|-----------------------|---------|
| 2.1. Wohnbezirk Niedereschach | (oder: Wohnbezirk I) | 8 Sitze |
| 2.2. Wohnbezirk Schabenhäusen | (oder Wohnbezirk II) | 1 Sitze |
| 2.3. Wohnbezirk Kappel | (oder Wohnbezirk III) | 2 Sitze |
| 2.4. Wohnbezirk Fischbach | (oder Wohnbezirk IV) | 3 Sitze |

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 12

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Schabenhäusen, Kappel und Fischbach nach § 10 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmen Namen.

§ 13

Ortschaftsrat

- (1) In den § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder

§ 14

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- 2.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 2.2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 2.3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 2.4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 3.1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 3.2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 3.3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
- 3.4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 15

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) *Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.*
- (3) *Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.*

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07. Dezember 1999 außer Kraft.

Sieber

Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15. Februar 2001 in der Gemeinde Aktuell Nr.7 öffentlich
Bekannt gemacht und dem Landratsamt-Kommunalamt- gem. § 4 (3) GemO angezeigt.

Die Satzung tritt somit am 16. Februar 2001 in Kraft.

Maier

Hauptamtsleiter

Änderungssatzung vom 03. September 2001 eingearbeitet.

Änderungssatzung vom 26. September 2003 eingearbeitet.

Änderungssatzung vom 01. Januar 2006 eingearbeitet.

Änderungssatzung vom 01. August 2008 eingearbeitet.

Änderungssatzung vom 15.01.2009 eingearbeitet. (§ 11 Abs. 2 Unechte Teilortswahl).